

67F - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR ÄRZTE (DEUTSCHLAND) – AMBULANT OPERATIV

Fassung 2015

Abschnitt B, Ziffer 9 EHVB gilt wie folgt abgeändert:

Allgemeines

Abschnitt A EHVB findet Anwendung.

Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Ausübung der in der Polizze aufgeführten ärztlichen Berufsberechtigungen (Fachgebiete) für die

- freiberufliche ambulant operative Tätigkeit

in Form einer

- Einzelpraxis

- Gemeinschaftspraxis / Praxisgemeinschaft

und umfasst in diesem Rahmen alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für diesen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist. Es wird voraus gesetzt, dass je Arzt nur ein KV-Sitz (Kassenärztliche Vereinbarung) vergeben ist. Weitere KV-Sitze (Kassenärztliche Vereinigung) bedürfen einer gesonderten Einstufung gemäß Tarif. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf konsiliarärztlich ambulante Tätigkeiten. Unter den Begriff konsiliarärztlich ambulante Tätigkeiten fallen alle konsiliarärztliche Tätigkeiten mit Ausnahme operativer Leistungen bei im Krankenhaus stationär aufgenommen Patienten (d.s. in der Regel Beratungen und/oder ambulante Behandlungen im Krankenhaus). Kein Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als programmverantwortlicher Arzt (PVA).

Abweichend von Art. 2, Pkt. 1 AHVB besteht bei Änderungen der Berufsberechtigungen (Befugnis) des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Versicherer.

Risikobeschränkungen

- Kleinkosmetik

Für ästhetisch-chirurgische (rein kosmetisch) indizierte Eingriffe/Methoden/Behandlungen ohne medizinische Indikation besteht mit Ausnahme der nachstehend angeführten Eingriffe/Methoden/Behandlungen Versicherungsschutz.

Für folgende kosmetisch indizierte Eingriffe/Methoden/Behandlungen besteht kein Versicherungsschutz:

- Brustkorrekturen

- Intimoperationen

- Fettabsaugung / Liposuktion

- Operative Fettentnahme

- Bauch-, Gesäß- und Reiterhosenplastiken

- Operative Face-Lifts und Gesichtskorrekturen

Grundsätzlich nicht versichert gelten der kosmetische Erfolg und der Anspruch auf Nachbesserung. Als Obliegenheit gemäß § 28 VVG, deren Verletzung Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, wird bestimmt:

Eine umfassende Patientenaufklärung in Wort und Schrift inkl. entsprechender Dokumentation hat zeitgerecht zu erfolgen.

- Geburtshilfe

Unter Geburtshilfe (auch Tokologie oder Obstetrik genannt) versteht man:

- die vorgeburtliche Betreuung / Überwachung von Schwangerschaften inkl. aller erforderlichen Untersuchungen und Behandlungen

- die Vorbereitung, Durchführung und Nachbehandlung der Geburt an sich (aktive Geburtshilfe)

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich die vorgeburtliche Betreuung / Überwachung von Schwangerschaften inkl. aller Untersuchungen und Behandlungen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die aktive Geburtshilfe (Ausnahme "Erste Hilfe"-Leistungen) und separate pränataldiagnostische Auswertungen in eigenen medizinischen und cytologischen Laboratorien.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der aktiven Geburtshilfe (z.B. in der Polizze bezeichnet mit der ärztlicher Berufsberechtigung „Gynäkologe mit Geburtshilfe“).

Definition: ambulant operative Tätigkeit

Tätigkeit von niedergelassenen / freiberuflichen Ärzten, die operative Eingriffe (auch Laserbehandlungen) und ambulante Operationen, aber ohne stationären Aufenthalt (d.h. keine stationäre Behandlung), vornehmen.

Operative Eingriffe sind diagnostische und / oder therapeutische Maßnahmen, die z.B. durch konventionelle schnittchirurgische Verfahren als auch mittels minimal invasiver Techniken ausgeführt werden.

Bei der minimal invasiven Chirurgie wird mittels Instrumentarium (z.B. Endoskop, Katheter, Laser) in den Körper des Menschen eingedrungen – und zwar sowohl unter Ausnutzung der natürlichen Körperöffnungen, als auch durch künstlich geschaffene Zugänge – und in die körperliche Substanz des Patienten eingegriffen. Der Eingriff kann zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken erfolgen.

Unter den Begriff ambulantes Operieren fallen operative Eingriffe, bei denen der Patient sowohl die Nacht vor als auch die Nacht nach der Operation außerhalb des Krankenhauses, der Klinik oder der Praxis verbringt.

Für die Fachgebiete Kieferorthopädie, Oralchirurgie und Zahnheilkunde gilt ein Selbstbehalt je Sachschaden (z.B. verschmutzte Kleidung) von je EUR 250,- als vereinbart.

Radionuklide

Im Rahmen der versicherten ärztlichen Tätigkeit gilt abweichend Art. 7, Pkt. 4 AHVB nuklearmedizinische sowie strahlentherapeutische Behandlung mitversichert.

Nur aufgrund BESONDERER VEREINBARUNG (eigener Vertrag) bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die Innehabung und Verwendung von Radionukliden, wenn von Gesetzes wegen diese nur mit einer aufrechten Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) erlaubt sind.

Nebenberufliche Tätigkeiten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich automatisch auch auf alle nebenberuflichen Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für diese Tätigkeiten geltenden Vorschriften berechtigt ist, z.B. Akupunktur, Chiropraktik, Osteopathie.

Amtshaftung

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund Amtshaftung wegen schulärztlicher, amtsärztlicher Tätigkeit, etc.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadenverursachende medizinische Behandlung in Deutschland erfolgte. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung, sodass Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht – bei welchem Gerichtsstand auch immer – klagsweise geltend gemacht werden, nicht versichert sind.

Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus der Teilnahme an Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen (Aus- und Weiterbildung im Rahmen der in der Polizze aufgeführten ärztlichen Berufsberechtigungen (Fachgebiete)) sind abweichend von Art. 3 AHVB weltweit mitversichert; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung. Kein Versicherungsschutz besteht in diesem Zusammenhang für die Vornahme von operativen Eingriffen und/oder ambulanten Operationen.

Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus „Erste Hilfe“-Leistungen und Tätigkeiten im Rahmen organisierter Rettungseinsätze sind abweichend von Art. 3 AHVB weltweit mitversichert; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

Mitversicherte Personen

Die persönliche Schadenersatzpflicht des Vertreters (z.B. bei Urlaub und Krankheit) ist mitversichert, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Kein Versicherungsschutz besteht allerdings bei regelmäßigen, intervallartigen Vertretungen.

Die persönliche Schadenersatzpflicht wegen der unselbstständigen Ausübung ärztlicher Tätigkeiten von unter Anleitung und Aufsicht auszubildenden Ärzten (Assistenzarzt ohne Gebietsanerkennung) in der

versicherten und als Ausbildungsstätte anerkannten Einrichtung bzw. im Rahmen der versicherten Praxis ist mitversichert, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die persönliche Schadenersatzpflicht des nichtärztlichen Personals in der Praxis des Versicherungsnehmers ist mitversichert, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die persönliche Schadenersatzpflicht von einem angestellten Facharzt des gleichen Fachgebietes gilt ausschließlich für die angestellte Tätigkeit in der Praxis und im Auftrag des Versicherungsnehmers sowie des ärztlichen Restrisikos als mitversichert, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Diese Mitversicherung gilt nur solange keine Erweiterung des quantitativen Tätigkeitsumfangs der versicherten Praxis / des versicherten Arztes besteht, d.h. für den versicherten niedergelassenen Arzt darf nur 1 KV-Sitz (Kassenärztliche Vereinigung) bestehen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz auch weitere angestellte Fachärzte. Der Versicherungsumfang geht aus der Police hervor.

Notarztstätigkeiten / KV-Notdienste (Kassenärztliche Vereinigung)

Schadenersatzverpflichtungen aufgrund Notarztstätigkeiten, KV-Notdiensten (Kassenärztliche Vereinigung) und Notfallmedizin in Deutschland gelten mitversichert; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

Haus- und Grundbesitz

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für die ärztliche Praxis bzw. Praxen und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherten benützt werden. Für diese Liegenschaften gilt auch das Bauherrnrisiko gemäß Abschnitt B, Ziffer 11, Pkt. 1.2 EHVB mitversichert.

Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

Abweichend von Art. 6, Pkt. 3.6. besteht für Abwasserreinigungsanlagen und Abfallbehandlungsanlagen sowie für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen Versicherungsschutz.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

Umweltsanierungskosten

Die Umweltsanierungskosten gelten gemäß Klausel L32 mitversichert.

Abweichend von Pkt. 10.1.4 der Klausel L32 besteht für den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen und Abfallbehandlungsanlagen sowie für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen Versicherungsschutz.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.

Versicherungssumme

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB (Personen-, Sach- und abgeleitete Vermögensschäden) auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zur vereinbarten Pauschalversicherungssumme.

Reine Vermögensschäden wegen Antidiskriminierung

Vermögensschäden resultierend aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gelten im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme bis EUR 100.000,- mitversichert. Diesbezüglich gilt Art. 7, Pkt. 17 AHVB gestrichen.

Reine Vermögensschäden aus der Internet-Nutzung (Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen)

Vermögensschäden resultierend durch den Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten im Internet (z.B. E-Mail, Telnet, Usenet, Dateiübertragung, www) gelten im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme bis EUR 100.000,- mitversichert. Diesbezüglich gilt Art. 7, Pkt. 16 AHVB gestrichen.

Reine Vermögensschäden aus Gutachtertätigkeiten

Vermögensschäden aus Gutachtertätigkeiten gelten im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme eingeschränkt bis EUR 500.000,- mitversichert.

Tätigkeiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen gelten abweichend von Art. 7,

Pkt. 10.4 AHVB mitversichert. Für solche Schäden gelten auch die Ausschlüsse gemäß Art. 7, Pkte. 10.2 und 3 AHVB als gestrichen.

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art.7, Pkt.10.5 AHVB mitversichert.

Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben, bleiben allerdings vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 500.000,--.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,--.

Eingebrachte Sachen der Patienten

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung übernommenen Sachen der Patienten, deren Begleitern und Besuchern. Nicht versichert sind Geld, Schmuck, Urkunden und Wertpapiere.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen EUR 500,-- je Tag, jedoch maximiert mit EUR 5.000,-- je Versicherungsjahr.

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Mietsachschäden

Abweichend von Art. 7, Pkte. 10.1 und 10.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an gemieteten, gepachteten oder geleasten oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassenen unbeweglichen Sachen, sofern Schadenersatzforderungen des Gebäudeeigentümers bzw. Regressforderungen des Gebäudeversicherers gestellt werden.

Schlüsselschäden

Im Rahmen gegenständlichen Vertrages besteht mit einer Versicherungssumme von EUR 25.000,-- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme Versicherungsschutz für gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen aus Abhandenkommen von Schlüsseln, die der beruflichen Tätigkeit dienen (keine privaten Schlüssel). Mit dieser Deckungserweiterung sind ausschließlich die Kosten für Schlossänderungen und der Anfertigung neuer Schlüssel versichert.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,--.

Behandlung von Angehörigen

Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Behandlung von Angehörigen mitversichert. Auch nach Beendigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages besteht für die ambulante Behandlung von Angehörigen Versicherungsschutz, jedoch nur dann, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag gegeben ist, weil die versicherte ärztliche Tätigkeit in Deutschland mit Vertragsbeendigung endgültig eingestellt wurde.

Erste Hilfe

Auch nach Beendigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages besteht für „Erste Hilfe“-Leistungen (siehe örtlicher Geltungsbereich) Versicherungsschutz, jedoch nur dann, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag gegeben ist, weil die versicherte ärztliche Tätigkeit in Deutschland mit Vertragsbeendigung endgültig eingestellt wurde.

Hausapotheke

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Betrieb und Bestand von Hausapotheken.

Nahrungsergänzungsmittel

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Handel mit Nahrungsergänzungsmitteln.

Nachdeckung

- Schadenereignisprinzip

Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 4, Pkt. 1, Abs. 1 AHVB auch auf Versicherungsfälle nach Beendigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages, sofern die schadenverursachende ärztliche Behandlung oder unterlassene ärztliche Behandlung während aufrechter Versicherung erfolgte.

Dieser Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag gegeben ist, weil die versicherte ärztliche Tätigkeit in Deutschland mit Vertragsbeendigung eingestellt wurde.

Versicherungsschutz besteht in diesem Fall für die gesamte Nachdeckung im Rahmen und nach Maßgabe der im Zeitpunkt der schadenverursachenden ärztlichen Behandlung oder unterlassenen ärztlichen Behandlung geltenden Vertragsbestimmungen.

- Manifestationsprinzip

Im Fall der Vertragsbeendigung aufgrund Einstellung der versicherten ärztlichen Tätigkeit in Deutschland erstreckt sich Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, deren Zuordnung gemäß Art. 4, Pkt. 3 AHVB in den Zeitraum nach der Vertragsbeendigung fällt. Dieser Versicherungsschutz gilt solange die versicherte ärztliche Tätigkeit in Deutschland nicht wieder ausgeübt wird. In Abänderung von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für alle nach dieser Bestimmung eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme.

- Verstoßprinzip

Abweichend von Abschnitt B, Z.1, Pkt.4 EHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Wrongful-life, birth, conception-Klausel

Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche wegen ungewollter Schwangerschaft oder wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, sind wie Personenschäden zu behandeln. Für solche Unterhaltsansprüche gilt der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt der Geburt als eingetreten.

off label use

Klarstellung: Der Einsatz von Medikamenten / medizinischen Mitteln, die zwar zugelassen sind, nicht aber für die bestimmte Patientengruppe oder Indikation (z.B. im Bereich Kinderheilkunde / Kinderanästhesie, Onkologie), gilt bei medizinischer Indikation mitversichert.

Ärztliches Restrisiko

Bei Reduktion des Versicherungsschutzes auf das „ärztliche Restrisiko“, gilt abweichend vom Punkt „Versichertes Risiko“ ausschließlich folgender Deckungsumfang:

- „Erste Hilfe“-Leistungen und Behandlungen in Notfällen weltweit
- gelegentliche Behandlung im Bekanntenkreis
- eine geringfügige freiberufliche Tätigkeit bis zu 30 Tagen im Jahr (jedoch ohne Notarztstätigkeiten, ohne Praxisvertretung und ohne operative/ stationäre Tätigkeit).